

Satzung

zur 16. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sassenberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.“

Artikel 2

4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).“

Artikel 3

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 42,70 €/m³ abgefahrenen Grubeninhaltes
- b) bei abflusslosen Gruben 25,30 €/m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.“

Artikel 4

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind.“

Artikel 5

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).“

Artikel 6

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Sassenberg, 04.11.2021

Frederik Holz
Vorsitzender

Thomas Venhaus
Schriftführer